**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mediplus AG (Auszug)**

**§ 1 Allgemeine Regelungen**

(1) Alle Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Individualabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden und der Filialleiter gegengezeichnet hat.

**§ 2 Gewährleistung, Garantie und Mängelanzeige**

(1) Die Mediplus AG gibt auf alle Artikel 24 Monate Gewährleistung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Mediplus AG übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch fehlerhafte Montage oder Montageanleitung oder fehlerhafte Inbetriebnahme entstehen.

(3) Offensichtliche Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung bzw. Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Bei Versäumnis dieser Frist sind Gewährleistungsrechte wegen eines offensichtlichen Mangels ausgeschlossen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Zur Begrenzung der Kreditrisiken übernimmt die Mediplus AG die Mängelbeseitigung erst ab vollständig geleisteter Kaufpreiszahlung.

(4) Der Käufer hat nachzuweisen, dass die Sache bereits bei Erhalt mangelhaft war. Bei berechtigten Mängelrügen übernimmt die Mediplus AG die kostenlose Nachbesserung oder, ist eine solche nicht möglich, eine Neulieferung. Nur die notwendigen Transportkosten sind vom Käufer zu tragen.

(5) Schlägt die Nachbesserung bzw. die Neulieferung an einem Fehler dreimal fehl, gewähren wir Ihnen eine Preisherabsetzung in angemessenem Umfang. Auch ein Rücktritt vom Vertrag gemäß § 4 AGB ist nun möglich.

(6) Für vom Kunden selbst eingebaute Fremdbauteile schließt die Mediplus AG jegliche Gewährleistung aus und verweist auf den jeweiligen Hersteller.

**§3 Rücktritt vom Vertrag**

(1) Mediplus AG gewährt seinen Kunden ein Rücktrittsrecht gemäß den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Der Rücktritt vom Vertag ist schriftlich per Einschreiben gegenüber der Mediplus AG zu erklären.

(3) Für die Zeit zwischen Erhalt des Produkts und Rücktritt ist Mediplus AG berechtigt, eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 30 % des Kaufpreises, mindestens jedoch 150 € zu verlangen.

(4) Von der Rückgabe ausgeschlossen sind entsiegelte Audio-, Videoaufzeichnungen und Software sowie Waren, die nach Kundenangaben angefertigt wurden oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind.

(5) Die Ware muss sich in jedem Fall in einem wieder verkaufsfähigen Zustand befinden und ist in der Originalverpackung zurückzugeben. Eine Verschlechterung der Wiederverkäuflichkeit (z.B. durch offensichtliche Gebrauchsspuren, Fehlen der Verkaufsverpackung) geht zu Lasten des Kunden und ist durch eine Schadensersatzpauschale abzugelten. Sie beträgt 10 % des Kaufpreises.

**§ 4. Lieferung**

(1) Mediplus AG liefert gegen Kostenerstattung auf Gefahr des Kunden alle Produkte aus.

(2) Wird die Ware nicht abgenommen, ist Mediplus AG berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz von 50 € je vergeblichem Zustellungsversuch zu erheben. Eine nochmalige Lieferung der Ware kann nicht gewährleistet werden.

**§ 5 Abonnementsservice**

(1) Mit dem Kauf einer neuen Hardwarekonfiguration erklärt sich der Käufer bereit die exklusive Zeitschrift „Der Medi-PC-Profi“ über ein Jahr im Abonnement zu beziehen. Der Jahrespreis für dieses exklusive Abonnement beträgt 125 €.

(2) Mediplus AG behält sich das Recht vor, jederzeit nachträgliche Preisanpassungen vorzunehmen.

**Gesetzesauszüge aus dem BGB**

**§ 305**(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt.… (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss 1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und 2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise …, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist…

**§ 305b**: Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**§ 305c**: (1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

**§ 306**: (1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. (2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften...

**§ 307**: (1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

**§ 308: Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit**

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist … unwirksam

1. (Annahme- und Leistungsfrist) - eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält;

2. (Nachfrist) - eine Bestimmung, durch die sich der Verwender für die von ihm zu bewirkende Leistung … eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfrist vorbehält;

4. (Änderungsvorbehalt) - die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, ….

7. (Abwicklung von Verträgen) eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt ….eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung … einer Sache verlangen kann

**§ 309: Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit**

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

1. (Kurzfristige Preiserhöhungen) eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen …;

5. (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen) die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn …;

6. (Vertragsstrafe) eine Bestimmung, durch die dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird;

8. (Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung)

a) (Ausschluss des Rechts, sich vom Vertrag zu lösen) eine Bestimmung, die …das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausschließt oder einschränkt;

b) (Mängel) eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen

aa) (Ausschluss und Verweisung auf Dritte) die Ansprüche gegen den Verwender wegen eines Mangels insgesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen … werden;

bb) (Beschränkung auf Nacherfüllung) …

cc) (Aufwendungen bei Nacherfüllung) die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen;

dd) (Vorenthalten der Nacherfüllung) der Verwender die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts … abhängig macht;

ee) (Ausschlussfrist für Mängelanzeige) der Verwender dem anderen Vertragsteil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist setzt …;

ff) (Erleichterung der Verjährung) die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 erleichtert … wird;

12. (Beweislast) eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, …;

13. (Form von Anzeigen und Erklärungen) eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender … gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Schriftform … gebunden werden.

**§ 310**: (1) § 305 Abs. 2 und 3 und die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden.